



ABB Ergänzungs- versicherung

Kurzreglement zum Vorsorgereglement

Die ABB Ergänzungsversicherung versichert die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen von ABB in der Schweiz im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge über die gesetzlichen Mindestleistungen (BVG) hinaus gegen die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Dieses Kurzreglement gibt den Inhalt des Vorsorgereglements in konzentrierter Form wieder.

Rechtsverbindlich ist einzig das Vorsorgereglement der Ergänzungsversicherung, welches bei den Arbeitgebenden bezogen werden kann.





Wer wird in die Ergänzungsversicherung aufgenommen?

In die Ergänzungsversicherung werden keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen. Versichert sind nur Personen, welche bereits per 31. Dezember 2023 in der Ergänzungsversicherung versichert waren und per 1. Januar 2024 nicht in die 1e-Stiftung übergetreten sind.

Welcher Lohn ist versichert?

Der massgebende Jahreslohn für das Alterssparen entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus 50% des Zielbonus (100% Erfüllungsgrad).

Der versicherte Lohn für das Alterssparen entspricht dem Teil des massgebenden Jahreslohns, welcher das 4,5-fache der maximalen AHV-Altersrente übersteigt ($4,5 \times \text{CHF } 30\,240 = \text{CHF } 136\,080$, Stand 1.1.2025).

Der versicherte Lohn für die Risiken Tod und Invalidität entspricht jenem Teil des 13-fachen Monatslohns, der das 4,5-fache der maximalen AHV-Altersrente übersteigt.



Welche Leistungen sind versichert?

Alter

Alterskapital

Das Sparguthaben wird durch jährliche Sparbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, allfällige Einkäufe für Vorsorgeleistungen oder für eine vorzeitige Pensionierung sowie die Zinsen aufgebaut.

Die Versicherten können aus drei verschiedenen Sparplänen auswählen. Die versicherte Person entscheidet damit selbst, in welcher Höhe sie Sparbeiträge leisten will. Die Beitragsvariante kann auf den 1. des folgenden Monats gewechselt

werden. Höhere Beiträge führen zu einem höheren Sparguthaben und damit zu einer höheren Altersleistung. Ohne Mitteilung der versicherten Person bezahlt sie die Beiträge gemäss der Beitragsvariante Standard. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lange, bis er von der versicherten Person widerrufen wird. Die Höhe des Sparbeitrags der Arbeitgebenden ist unabhängig von der Wahl der versicherten Person immer gleich hoch.

Die Beitragsvariante **Standard** ist die mittlere Variante und führt zum vorgesehenen Leistungsziel.

In der Beitragsvariante **Standard Plus** leistet die versicherte Person freiwillig höhere Sparbeiträge als in der Beitragsvariante Standard. Die höheren

Sparbeiträge führen zu einem höheren Sparguthaben und damit zu einer höheren Altersleistung.

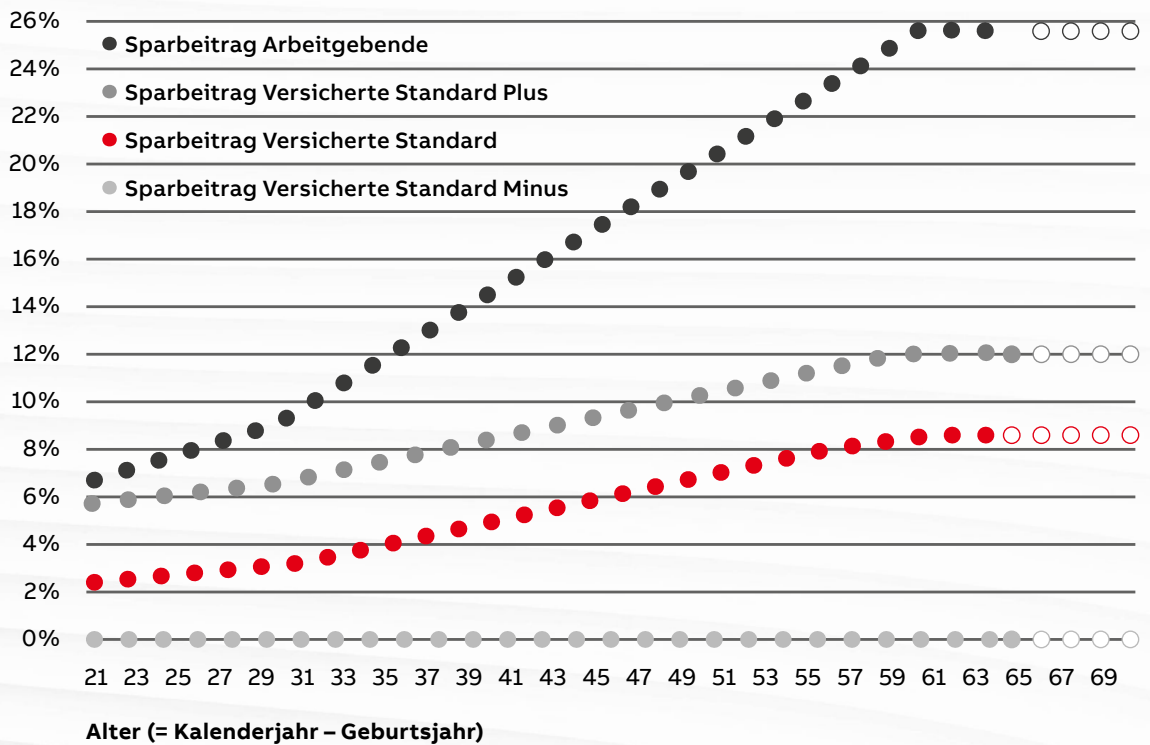
Die Beitragsvariante **Standard Minus** weist die tiefsten Beitragsätze auf. Das Sparguthaben wächst dadurch weniger stark an und führt damit

zu einer tieferen Altersleistung. Durch einen späteren Wechsel zur Variante **Standard Plus** können diese Einbussen wieder ausgeglichen werden.

Die Sparbeiträge betragen in Prozenten des versicherten Lohns:

—
Prozentualer Spar-
beitrag abhängig von
Alter und gewählter
Beitragsvariante

Sparbeiträge



Der Anspruch auf die Altersleistung (Alterskapital) entsteht mit Erreichen des Referenzalters (Erster des Monats nach dem 65. Geburtstag). Eine **vorzeitige Pensionierung** ist frühestens ab dem Monatsersten nach dem 58. Geburtstag möglich. Eine **aufgeschobene Pensionierung** (keine Erhebung von Beiträgen) oder die **Weiterführung der Vorsorge** mit Sparbeiträgen ist spätestens bis zum Monatsersten nach dem 70. Geburtstag möglich, sofern und solange das Arbeitsverhältnis fortgeführt wird.

Die versicherte Person hat der Ergänzungsversicherung **spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters** schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.

Versicherte haben auch die Möglichkeit einer flexiblen Pensionierung. Die Pensionierung kann ab dem 58. Altersjahr mit dem Einverständnis des Arbeitgebenden auch in mehreren Schritten (Teilpensionierung) erfolgen. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte.

Invalidität



Invalidenrente

Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente beträgt **65% des versicherten Lohns**. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch ein Alterskapital abgelöst.

Invaliden-Kinderrente

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt **20% der ausbezahlten Invalidenrente** für jedes Kind unter 18 Jahren (bzw. 25, wenn in Ausbildung).

Beitragsbefreiung

Während der Dauer der Invalidität werden die Sparguthaben weiter aufgebaut. Es müssen keine Sparbeiträge bezahlt werden. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Spargutschriften der Beitragsvariante Standard.

Bei Teilinvalidität wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bestimmt.



Tod als versicherte oder Invalidenrente beziehende Person

Ehegattenrente/Lebenspartnerrente

Die jährliche Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beim Tod einer versicherten Person oder Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters beträgt **39% des versicherten Lohns** bzw. 60% der Invalidenrente, zahlbar, bis die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte. Danach entsteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung.

Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beim Tod einer versicherten Person beträgt für jedes Kind **13% des versicherten Lohns**. Beim Tod einer Person, die eine Invalidenrente bezieht, beträgt die Waisen-

rente 20% der ausbezahlten Invalidenrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt. Rentenberechtigzte Kinder sind Kinder unter 18 Jahren (bzw. 25, wenn in Ausbildung).

Todesfallkapital

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für eine versicherte Person und für eine Person, die eine Invalidenrente bezieht, beim Tod vor der Pensionierung dem erworbenen Nettosparkapital (Sparguthaben abzüglich persönlicher Einkäufe), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 100% des versicherten Lohns. Zusätzlich werden die in der Ergänzungsversicherung getätigten freiwilligen Einkäufe ausgezahlt.

Wie wird die berufliche Vorsorge finanziert?

Die Jahresbeiträge der Arbeitgebenden und Versicherten an die Ergänzungsversicherung beinhalten die jährlichen Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen. Der Beitrag von 3,5% des

versicherten Lohns für die Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen wird alleine von den Arbeitgebenden getragen.

Welche Leistungen werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des Pensionierungsalters erbracht?

Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Ergänzungsversicherung zur Folge. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung).

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Sparguthaben. Sie wird zugunsten der ausgetretenen versicherten Person

deren neuer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.



Wohneigentumsförderung

Versicherte können ihr Sparguthaben zur Finanzierung von Wohneigentum einsetzen. Möglich ist dies bis spätestens 3 Jahre vor dem Referenzalter und höchstens alle 5 Jahre. Der Mindestbezug beträgt CHF 20 000. Bis zum 50. Lebensjahr kann das gesamte Sparkapital bezogen werden; nach dem 50. Lebensjahr kann die Höhe des

Sparkapitals zum Zeitpunkt des 50. Lebensjahrs oder die Hälfte des effektiv angesparten Sparkapitals entnommen werden.

Siehe separates Merkblatt auf der Webseite der Ergänzungsversicherung unter der Rubrik «Dokumente».

Einkauf von Vorsorgeleistungen

Mit freiwilligen Einkäufen in die Ergänzungsversicherung haben Versicherte die Möglichkeit, ihre Altersleistungen zu verbessern. Sie schliessen damit Vorsorgelücken, die beispielsweise aufgrund von Erwerbsunterbrüchen oder Lohn erhöhungen entstanden sind. Gleichzeitig sparen sie Steuern, da freiwillige Einkäufe in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden können. Der Versicherungsausweis weist den provisorisch möglichen Einkaufsbetrag aus. Die Ergänzungsversicherung berechnet auf Anfrage den definitiven maximal möglichen Einkaufsbetrag.

Die versicherte Person hat zusätzlich die Möglichkeit, durch Einkäufe die Leistungskürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder

teilweise auszukufen, indem sie, maximal viermal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

Im Todesfall vor der Pensionierung werden freiwillige Einkäufe in die ABB Ergänzungsversicherung als Todesfallkapital ausbezahlt.

Wichtig:

Wurden Einkäufe getätigt, dürfen diese und die darauf erzielte Verzinsung innerhalb von drei Jahren nicht als Kapital bezogen werden. Jeder Kapitalbezug, welcher innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf erfolgt, kann zu steuerlichen Konsequenzen führen. Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Konsequenzen liegt bei den Versicherten.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich zusätzliche Fragen habe?

Sie erhalten jährlich Ihren persönlichen Vorsorgeausweis. Diesem können Sie die wichtigsten Zahlen entnehmen. Bei Unklarheiten, Fragen oder Anliegen im Bereich der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte an die ABB Ergänzungsversicherung:

abb@avadis.ch Tel. + 41 (0) 58 585 32 32

Das vollständige Vorsorgereglement finden Sie auf <https://careers.abb/dach/de/pension-fund>

Welche Abkürzungen werden verwendet?

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge





—

**ABB Ergänzungsversicherung
c/o Avadis Vorsorge AG**

Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich
T 058 585 32 32

**abb@avadis.ch
www.abb.ch/vorsorge**